

October 2024

1 Neue Gesetzeslage zur Kapitaleinbringungsfrist in China

Nach dem neuen chinesischen Company Law, das seit dem 1. Juli 2024 in Kraft ist, dürfen Einbringungsfristen für das registrierte Kapital bei Joint Venture-Gesellschaften oder 100 %-igen ausländischen Tochtergesellschaften nur noch höchstens fünf Jahre betragen.

In der vorher geltenden Fassung des Company Law (2018) war keine bestimmte Maximalfrist für die vollständige Erbringung der Einlagen enthalten, so dass Unternehmen und ihre Investoren insofern weite Gestaltungsfreiheit bei der Formulierung der Satzung hatten. In der Praxis wurden oft sehr lange Einbringungsfristen bestimmt.

Hieraus kann sich ein Anpassungsbedarf für die Altsatzungen bestehender Gesellschaften ergeben.

2 Klarstellende Regeln des Staatsrates

Am 1. Juli 2024 verkündete der Staatsrat Übergangsregelungen für bestehende Altgesellschaften mit beschränkter Haftung (*“Provisions of the State Council on Implementing the Registration Management System for Registered Capital under the Company Law of the People’s Republic of China”*). Diese regeln die Anpassung längerer Altfristen an die neue Gesetzeslage mit Bezug auf den Stichtag 30. Juni 2027 wie folgt:

- a) Wenn die verbleibende Kapitaleinzahlungsfrist am 1. Juli 2027 nach der Altsatzung noch länger ist als fünf Jahre, ist eine entsprechende Änderung der Satzung bis spätestens zum 30. Juni 2027 erforderlich.
- b) Die verbleibende Einzahlungsfrist der Kapitaleinlage darf dann wiederum fünf Jahre nicht überschreiten, d.h. nicht länger sein als bis zum 30. Juni 2032.
- c) Die ausstehende Kapitaleinlage muss innerhalb der angepassten Frist vollständig gezahlt werden.

Im Einzelfall können Ausnahmen erlaubt werden, wenn die Produktion und der Betrieb der Gesellschaft nationale Interessen oder wichtige öffentliche Interessen berühren.

- d) Wenn bei einer Altgesellschaft die noch verbleibende Kapitaleinzahlungsfrist am 1. Juli 2027 fünf Jahre oder weniger beträgt, ist keine Anpassung notwendig.

3 Handlungsfolgen im Einzelfall

Ausländische Investoren sollten die derzeit geltende Satzungslage bei denjenigen Gesellschaften in China prüfen, die unter der Altfassung des Company Law gegründet wurden, und ggf. die erforderlichen Anpassungen vornehmen.

jm.scheil@snblaw.com

snb.vietnam@snblaw.com

www.snb-law.de

